



**Beitragsordnung des Vereins Gremia Connecta –  
Gremien-Alumni der Hochschule Osnabrück**

- Beschlussfassung vom 05.03.2023 -

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

<b>Nummer</b>	<b>Beschreibung des Mitgliedstatus</b>	<b>Beitragshöhe</b>
01	Studierende	0,00 EURO
02	Personen bis 18 Jahren	0,00 EURO
03	Personen ab 18 Jahren	25,00 EURO
04	Fördermitglieder	50,00 EURO

## § 4 Beitragsbedingungen

- (1) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Beitragsklassen der Nummern 01 und 02 müssen beantragt und Nachweise der Erfüllung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (4) Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren zum 01. Januar eines jeden Jahres vom Konto des Beitragspflichtigen abgebucht.

- (7) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (8) Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 14.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (9) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolge eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (10) Der Beitrag deckt keine Kosten für Sonderveranstaltungen (z.B. Eintrittsgelder, Kursgebühren, usw.) des Vereins ab.